

BVGer E-1570/2008 vom 27. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1570_2008

FR: TAF E-1570/2008 du 27 août 2010

IT: TAF E-1570/2008 del 27 agosto 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM der Form nach ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu prüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Dementsprechend ist im Fall der Begründetheit des Rechtsmittels die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

E. 3.2

Bei dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Nichteintretenstatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG, auf welchen sich die hier angefochtene Verfügung stützt, hat das BFM im Rahmen einer summarischen Prüfung das offenkundige Nichterfüllen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und das offenkundige Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen zu beurteilen (Art. 32 Abs. 3 Bstn. b und c AsylG), weshalb insoweit bei dagegen erhobenen Beschwerden auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand bildet (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts, [BVGE] 2007/8 vom 11. Juli 2007 E. 2.1). Nicht einzutreten ist demgegenüber auf das Rechtsbegehren betreffend Asylgewährung. Was sodann das Rechtsbegehren betrifft, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder herzustellen, ist dieses gegenstandslos, nachdem die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte (vgl. Art. 42 AsylG) und diese auch nicht entzogen worden war.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Norm findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende entweder glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG) oder aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG). Weiter findet die obgenannte Bestimmung auch dann keine Anwendung, wenn sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 4.2

Unter den Begriff "Reise- oder Identitätspapier" gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG fallen nur fälschungssichere Dokumente und Ausweise, welche von den heimatlichen Behörden hauptsächlich zum Zwecke des Identitätsnachweises ausgestellt worden sind und sowohl eine zweifelsfreie Feststellung der Identität - einschliesslich der Staatsangehörigkeit - als auch den allfälligen Vollzug der Wegweisung der asylsuchenden Person ermöglichen. Diese Anforderungen erfüllen nur Reisepässe und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente wie insbesondere Führerausweise, Berufs- und Schulausweise sowie Geburtsurkunden (vgl. BVGE 2007/7). Vorliegend reichte der Beschwerdeführer einzig einen Ausweis der D._____ ein. Gemäss zitierter Rechtsprechung ist dieses Ausweispapier klarerweise nicht rechtsgenügend.

E. 4.3

Demnach ist bezüglich der Papierlosigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen, ob er entschuldbare Gründe geltend macht, weshalb er keine Identitätspapiere abgeben können. Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen solcher entschuldbarer Gründe. Sie führte an, der Beschwerdeführer habe behauptet, nie einen Pass oder eine Identitätskarte besessen zu haben. Hingegen sei er im Besitz eines Führerausweises gewesen, welchen er im

Chauffeurwagen der D._____ zurückgelassen habe. Während er bei der ersten Befragung noch behauptet habe, diesen im Wagen der Verfolger zurückgelassenen Ausweis nicht beschaffen zu können, habe er bei der Anhörung angegeben, er könne sich an eine bestimmte Person wenden, welcher es vermutlich gelingen dürfte, den Führerschein zu besorgen. Auch habe er einen Geburtsschein und Schulzeugnisse erwähnt, welche zu Hause zurückgeblieben seien. Trotz der Zusicherung, eines dieser Papiere zu beschaffen, habe er in den folgenden Monaten offensichtlich nichts unternommen und auch keine Begründung für seine Säumnis geliefert. Ungeachtet der fehlenden Rechtsgenügllichkeit der in Aussicht gestellten Dokumente lasse das Verhalten des Beschwerdeführers den Schluss zu, dass dieser nicht gewillt sei, seine Identität mit Ausweisen zu belegen. Aufgrund der dargelegten, widersprüchlichen Ausführungen des Beschwerdeführers sei zu schliessen, dieser habe echte Reisepapiere verwendet, die er den Behörden jedoch nicht aushändigen wolle.

E. 4.4

In der Beschwerde wird bezüglich der Nichtabgabe der Identitätspapiere Folgendes angeführt: Der Beschwerdeführer habe den Mitgliederausweis der D._____ abgegeben. Damit habe er seinen Willen, seine Identität mittels Ausweisen zu belegen, bereits gezeigt. Er habe nicht ahnen können, dass es ihm zu einem späteren Zeitpunkt negativ ausgelegt würde, wenn er offen zugebe, welche weiteren Papiere sich noch in der Heimat befänden. Er sei auch nicht auf den Umstand hingewiesen worden, dass es sich bei diesen Dokumenten um nicht rechtsgenüglliche Dokumente handeln würde. Was das Fehlen einer Identitätskarte anbelange, sei darauf hinzuweisen, dass es der nigerianischen Regierung bis heute nicht gelungen sei, eine nationale Identitätskarte zu etablieren. Im Februar 2004 seien lediglich 2.75 Millionen Exemplare zur Ausgabe bereit gewesen, dies bei einer Bevölkerungszahl von 128 Millionen. Faktisch bedeute dies, dass es für nigerianische Staatsangehörige praktisch unmöglich sei, eine Identitätskarte zu besitzen. Dass der Beschwerdeführer nie einen nigerianischen Pass besessen habe, sei ebenfalls glaubhaft. Die Passausstellung sei nämlich mit hohem Aufwand und der Überprüfung des persönlichen Hintergrundes des Antragstellers verbunden. Die Gebühren seien infolge Korruption zudem doppelt so hoch wie auf den Formularen vermerkt. Wer nicht beabsichtige, das Land zu verlassen, nehme diese Mühe nicht auf sich. Dass der Beschwerdeführer angesichts der Zunahme des Handels von gefälschten Dokumenten nicht versucht habe, Fälschungen der von ihm geforderten Papiere zu erlangen, spreche für dessen Integrität. Vermutlich sei ein unechter Mitgliedsausweis einer Jugendbewegung viel seltener. Die Echtheit des D._____ -Ausweises sei vom BFM übrigens nicht bestritten worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Ausweisen mittels eines Führerscheins im P._____ ausreichend (gewesen) sei. Der Beschwerdeführer habe somit keine Veranlassung gehabt, eine Identitätskarte oder einen Pass zu beantragen, zumal es schnell habe gehen müssen und er von der befreiten Geisel einen Pass für die Ausreise erhalten habe. Der Beschwerdeführer habe im Übrigen nie behauptet, den Führerschein und die weiteren Dokumente beschaffen zu können; vielmehr habe er eingeräumt, die Beschaffung sei schwierig, aber er werde es versuchen. Die vom Beschwerdeführer vorgesehene Mittelsperson sei - wie absehbar gewesen sei - nicht in der Lage gewesen, sich ohne Eingehen eines Risikos an ein Mitglied der D._____ zu wenden. Die Rechtsvertreterin weist schliesslich darauf hin, dem Beschwerdeführer sei nicht gesagt worden, dass er sich gegenüber dem BFM zu erklären habe, falls die Beschaffung nicht klappen sollte.

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Einwände der Rechtsvertreterin zur Nichtabgabe eines rechtsgenügenden Identitätspapieres nicht als stichhaltig. Es mag zwar zutreffen, dass die überwiegende Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung - die Gründe dazu sind vielfältig - über kein amtliches Identitätsdokument verfügt. Dieser Umstand allein reicht jedoch nicht aus, um bei sämtlichen nigerianischen Staatsangehörigen von vornherein vom Fehlen jeglicher Reisepapiere auszugehen. Vielmehr obliegt es diesen, zum Verbleib der Papiere, der Möglichkeit der Beschaffung dieser oder weiterer Identitätsbelege, der Herreise ohne jegliche Papiere oder der Benutzung gefälschter Papiere überzeugende Angaben zu machen. Dies ist dem Beschwerdeführer vorliegend nicht gelungen. Die Vorinstanz hat zur Begründung bereits das unzureichende Engagement des Beschwerdeführers hinsichtlich der Beschaffung des Führerscheins oder anderer, zu Hause zurückgelassener Papiere erwähnt. Der Einwand, dass der im D._____ -Wagen zurückgelassene Führerschein durch seine Kontaktperson aus Sicherheitsgründen nicht beschafft werden können, vermag angesichts der ungläubhaften Asylvorbringen (siehe nachstehend E. 4.6.3) nicht zu überzeugen. Weitere Zweifel ergeben sich im Zusammenhang mit dem Verbleib des Führerscheins auch daraus, dass der Beschwerdeführer sich hinsichtlich des Ortes, wo er den Führerschein im Wagen deponiert habe, widersprochen hat (Handschuhfach beziehungsweise hinter Sonnenblende). Alles andere als überzeugend wirkt sodann auch die Schilderung der Umstände, wie der Beschwerdeführer auf dem Luftweg von Lagos nach Genf gelangt sei. So gab er an, die Passkontrolle in Lagos mit einem britischen, auf einen fremden Namen lautenden und mit einer fremden Fotografie versehenen Pass problemlos passiert zu haben ("als sie sahen, das es ein britischer Pass war, haben sie mich einfach durchgehen lassen" [A10/19, S. 15]). Sicherheitskontrollen habe er dank des Schleppers umgehen können ("ich lief mit ihm direkt ins Flugzeug. Ich ging nicht durch die Kontrollen wie die anderen Leute" [A10/19, S. 16]). Weiter vermochte der Beschwerdeführer weder anzugeben, mit welcher Fluggesellschaft er gereist sei, noch, in welchem Land er in ein anderes Flugzeug umgestiegen sei (A1/10, S. 7). Wenig plausibel ist auch die Aussage, er wisse nicht mit Sicherheit, wer seine Reise bezahlt habe (A10/19, S. 15). Dass der Beschwerdeführer bei der Asylgesuchstellung im Besitz einer Fahrkarte aus Grenoble und einer französischen Telefonkarte war, lässt zusätzliche Zweifel an der Darstellung der Reiseumstände aufkommen. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlich ausgefallene Beschreibung des Schleppers, welcher gemäss Befragung im EVZ schwarzer Hautfarbe (A1/10, S. 6 ["monsieur noir"]), gemäss späterer Anhörung weisser Hautfarbe gewesen sei ("Auch ein weisser Mann. Ich denke vielleicht war er ein Libanese, aber auf jeden Fall war es ein Weisser" [A10/19, S. 15]). Der Einwand der Rechtsvertreterin zu dieser Ungereimtheit - es sei am Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen, ob eine arabische Person weisser oder schwarzer Hautfarbe sei (Beschwerdeergänzung S. 5) - vermag angesichts der Wahrnehmung durch den Beschwerdeführer selbst ebensowenig zu überzeugen wie die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe nie von einem Schwarzen gesprochen (A19/10, S. 15). Zusammenfassend ergibt sich somit, dass einerseits aus dem fehlenden Engagement des Beschwerdeführers, heimatliche (wenn auch rechtsungenügende) Dokumente zu beschaffen, und andererseits aus den unsubstanzierten, unrealistischen und teils widersprüchlichen Angaben zur Ausreise geschlossen werden darf, der Beschwerdeführer verheimliche die wahren Umstände seiner Ausreise und enthalte den Schweizer Behörden die für die Aus- und Einreise verwendeten Reisepapiere vor. Das BFM

ist damit zu Recht vom Fehlen von entschuldigen Gründen für das Nichteinreichen von Reise- oder Identitätspapieren ausgegangen.

E. 4.6.1

Die Vorinstanz führte in ihrer angefochtenen Verfügung weiter aus, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft ausgefallen. So widersprächen mehrere Vorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns. Es sei beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer und sein Kollege die Geisel ausgerechnet an einer Bushaltestelle freigelassen und überdies mit ihr noch auf den Bus gewartet hätten. Bushaltestellen seien stark frequentiert und die Gefahr, beobachtet zu werden, sei dort besonders gross. Auch sei kaum nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer das ihm hierarchisch übergeordnete D. _____-Mitglied zur Freilassung überredet habe, habe er doch bei Ablehnung mit fatalen Folgen für seine Person rechnen müssen. Die Aussage des Rekurrenten, er sei nicht zum Führer gegangen, da er sonst heute nicht mehr am Leben wäre, lasse sich sodann nicht mit der weiteren Aussage vereinbaren, dass er zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Information des Führers durch Drittpersonen gewusst habe. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien aber auch aufgrund von Widersprüchen nicht glaubhaft. So habe sich der Beschwerdeführer unterschiedlich über den Ort geäussert, in welchem er den Entführten abgeholt habe. Zudem habe er bei der ersten Befragung angegeben, den Chefs die Ausrede unterbreitet zu haben und diese hätten ihnen geglaubt. Bei der Anhörung habe er jedoch in krassem Gegensatz dazu behauptet, sein Begleiter sei zum Führer zitiert worden und dieser habe bereits über die Freilassung Bescheid gewusst. Weiter erachtete das BFM den Sachverhalt auch aufgrund tatsächlicher Angaben nicht als glaubhaft. So habe der Beschwerdeführer angegeben, die D. _____ sei etwa im Jahre [...] gegründet worden; gemäss allgemein zugänglichen Informationen sei die Gründung jedoch einige Jahre später erfolgt. Somit könne auch ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer seit 2001 als Chauffeur für die Gruppierung tätig gewesen sei. Hinsichtlich des eingereichten Zeitungsartikels aus der Daily Sun vom 24. August 2007 hielt das BFM fest, dieser beziehe sich nicht auf die konkrete Situation des Beschwerdeführers, sondern auf die allgemeine Lage in Q. _____ und vermöge die Zweifel am Sachverhalt nicht auszuräumen. Schliesslich erwog das BFM, dass sich zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses als nicht erforderlich erwiesen.

E. 4.6.2

In der Beschwerde wird den von der Vorinstanz angeführten Unglaubhaftigkeitselementen wie folgt entgegnet: Der Beschwerdeführer habe keine andere Wahl gehabt, als die Geisel an einer Bushaltestelle freizulassen, da sie an anderer Stelle als weisse Person keine Chance gehabt hätte, sicher nach Hause zu kommen. In der Beschwerdeergänzung weist die Rechtsvertreterin weiter darauf hin, dass der Beschwerdeführer zudem gezwungen gewesen sei, auf den Bus zu warten, da die Geisel sonst Repressalien der Bevölkerung ausgesetzt gewesen wäre. Hinsichtlich des Gründungsdatums der D. _____ führt die Rechtsvertreterin an, im Internet fänden sich unterschiedliche Gründungsdaten. Auch sei zu berücksichtigen, dass sich die Namen der Milizen mehrfach geändert hätten. Aus der politischen Relevanz der D. _____ bei der Wahl des Gouverneurs R. _____ sei zu schliessen, dass die Gruppierung bereits früher als 2003 gegründet worden sei. Die Rechtsvertreterin erwähnt in der Beschwerde verschiedene Quellen, welchen diverse

Zusammenschlüsse verschiedener Milizen, entsprechende Daten und die Namen der Führer zu entnehmen sind. Auch daraus schliesst sie auf ein älteres Gründungsdatum als vom BFM angenommen. In der Beschwerdeergänzung macht die Rechtsvertreterin sodann geltend, die vom BFM angeführten Widersprüche seien nur bedingt widersprüchlich. Die risikobehaftete Freilassung der Geisel erklärt die Rechtsvertreterin damit, dass der Beschwerdeführer von Zivilcourage erfasst worden sei und zur Geisel, die um Freilassung gefleht habe, nicht mehr die nötige Distanz gehabt habe. Es sei normal, dass er von den Bitten der Geisel berührt worden sei. Nebst Mitleid sei ein weiterer Grund für die Befreiung die Hoffnung gewesen, davon profitieren zu können. Die Abwägung zwischen Risiko und Erfolgsaussicht einer Person, die jederzeit damit rechnen müsse, erschossen oder Opfer einer Krankheit zu werden, sei übrigens nicht mit der Risikoabwägung, wie wir sie vornehmen würden, vergleichbar. Insoweit das BFM den Versuch des Beschwerdeführers, den Begleiter für die Freilassung zu gewinnen, als gefährlich und realitätsfremd bezeichnet habe, sei Folgendes einzuwenden: Der Beschwerdeführer habe dank seiner Menschenkenntnis gemerkt, dass seinem Partner die Geisel ebenfalls nicht gleichgültig gewesen sei. Er habe sich vorsichtig vorgetastet und die Freilassung erst nur scherzhaft vorgeschlagen. Die (positive) Reaktion des Begleiters habe den Beschwerdeführer veranlasst "weiterzubohren". Weiter wendet die Rechtsvertreterin ein, der Beschwerdeführer habe gar nicht - wie vom BFM behauptet - abgelehnt, seinen Kollegen zum Chef zu begleiten. Vielmehr habe er ausgesagt, dass er nicht mehr am Leben wäre, wenn er mitgegangen wäre. Zwar habe er in jenem Zeitpunkt noch nichts über den Informationsstand des Chefs gewusst, er habe jedoch damit rechnen müssen, dass die Erklärung, die Geisel sei geflohen, nicht akzeptiert würde. Keinen Widerspruch stellten sodann die Aussagen dar, wonach die Geisel in S. _____-F. _____ beziehungsweise in I. _____ abgeholt worden sei. Letzteres stelle nämlich einen Teil der bedingt urbanen Region namens S. _____-F. _____ dar. Zu Unrecht sei dem Beschwerdeführer schliesslich auch ein Widerspruch bezüglich der Information ihrer Chefs vorgehalten worden. Zur Untermauerung reichte die Rechtsvertreterin folgende Dokumente ein: [...].

E. 4.6.3

Mit zwei Entscheiden vom 11. Juli 2007 (BVGE 2007/7 und 2007/8) hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der revidierten Gesetzesbestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Art. 32 Abs. 3 AsylG geklärt. Wie bereits oben unter E. 3.2 ausgeführt, stellt das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG ein Summarverfahren dar, in welchem über die Flüchtlingseigenschaft abschliessend befunden wird. Die Vorbringen sind materiell im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft zu prüfen. Auf ein Asylgesuch ist nicht einzutreten, wenn bereits aufgrund einer summarischen Prüfung festgestellt werden kann, dass die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Offensichtlichkeit der fehlenden Flüchtlingseigenschaft kann sich dabei aus der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen, genauso aber auch aus der fehlenden Asylrelevanz ergeben (BVGE 2007 Nr. 8 E.5.6.4 und 5.6.5). Das Bundesverwaltungsgericht teilt nach einer Gegenüberstellung der Protokolle die vom BFM vorgenommene Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind in weiten Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Den vom BFM angeführten Widersprüchen werden in der Beschwerde zwar diverse Erklärungen und Beweismittel entgegengehalten, welche vereinzelt zu greifen und vorinstanzliche Begründungselemente in Frage zu stellen vermögen. Insgesamt führen sie jedoch zu keiner anderen Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit. Wie einleitend

aufgezeigt, ergeben sich erste Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen bereits durch die realitätsfremde Schilderung der Einreise. Weitere massive Zweifel ergeben sich sodann durch einen Vergleich der Schilderung des fluchtauslösenden Vorfalles und der Folgeereignisse in den beiden Protokollen. Diese Schilderungen bleiben auch unter Berücksichtigung der eingereichten Beweismittel und ungeachtet der vom BFM möglicherweise zu Unrecht angeführten Widersprüche zu den Örtlichkeiten der Freilassung äusserst unstimmig. Da das BFM im angefochtenen Entscheid längst nicht alle Unstimmigkeiten angeführt hat, seien die deutlichsten Divergenzen in den Aussagen des Beschwerdeführers nachstehend (nochmals) angeführt: Gemäss erster summarischer Befragung sind der Beschwerdeführer und sein bewaffneter Begleiter beide zur Basis zurückgekehrt und haben dort ihre Chefs bzw. Verantwortlichen darüber informiert, dass der Geisel als Folge eines Alarms die Flucht gelungen sei. Ebenfalls gemäss erster Schilderung ist der Begleiter am Folgetag durch den von Drittpersonen über die Freilassung informierten Leader gefoltert worden (beide Ohren abgeschnitten) und dann in die Mangroven geführt worden, wo er auch exekutiert worden sei. Der Beschwerdeführer sei durch jemanden aus dem Dorf über diese Vorfälle informiert worden und habe sich deswegen für eine gewisse Zeit in den Wald begeben. Nachts sei er in sein zwischenzeitlich verwüstetes Haus (auf F. _____) zurückgekehrt, wo er von schockierten Nachbarn über alles informiert worden sei. Danach habe er die Flucht in Richtung Lagos ergriffen. Diese Darstellung bei der ersten Befragung am 6. September 2007 weicht massiv von den Schilderungen anlässlich der Anhörung vom 10. Dezember 2007 ab. Danach hat sich der Beschwerdeführer im Gegensatz zu seinem Begleiter nicht ins Basislager begeben, sondern ist nach dem Parkieren des Wagens direkt nach C. _____ zurückgekehrt. Sein Begleiter sei im Camp bereits vom per Handy über die Freilassung informierten Leader E. _____ erwartet worden. Als er die vereinbarte Ausrede habe vortragen wollen, wonach sich die Geisel nach der medizinischen Behandlung unter die Leute gemischt habe, sei er von E. _____ unterbrochen worden. E. _____ habe erklärt, er solle nichts sagen, er wüsste schon, dass sie die Geisel auf den Bus gebracht hätten. Sein Begleiter sei gefoltert worden (eines der Ohren sei ihm teilweise abgeschnitten und am linken Bein sei er angeschossen worden). Dann sei er zu den Mangroven, aus welchen bisher niemand lebend herausgekommen sei, gebracht worden. Der Beschwerdeführer habe am nächsten Tag telefonisch durch Nachbarn des Familienhauses auf der Insel F. _____ von der Suche nach ihm erfahren (er habe einen Nachbarn angerufen beziehungsweise er sei von diesem angerufen worden). Vermutlich am nächsten Tag sei er nach Lagos gegangen. Die Nacht dazwischen habe er sich im Wald versteckt (diese Aussage erfolgte erst auf Vorhalt hin). Angesichts dieser deutlich voneinander abweichenden Versionen steht für das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich der Beschwerdeführer vorliegend auf ein Konstrukt beruft. Die Einschätzung der Rechtsvertreterin, die Aussagen des Beschwerdeführers seien nur bedingt widersprüchlich, kann demnach nicht geteilt werden. Das Gericht verzichtet ob dieser Sachlage darauf, auf weitere Unstimmigkeiten, beispielsweise bezüglich der Zeitspanne zwischen Freilassung und Flucht, einzugehen. Wie bereits erwähnt, vermögen die Einwände der Rechtsvertreterin, welche sich schwergewichtig mit der Plausibilität der Vorbringen und der Motivation des Beschwerdeführers auseinandersetzen, die unstimmmige Geschichte nicht zu erhellen. Angesichts der massiv divergierenden Vorbringen kann das genaue Gründungsdatum der D. _____, über welches in der Tat unterschiedliche Daten zirkulieren, offenbleiben. Abschliessend sei bezüglich der Erklärungsversuche der Rechtsvertreterin erwähnt, dass

sich diese zum Teil nicht mit den Aussagen des Rekurrenten vereinbaren lassen. Als Beispiel sei die Behauptung der Rechtsvertreterin erwähnt, das Handeln des Beschwerdeführers sei dadurch bestimmt gewesen, dass dieser eben damit gerechnet habe, die Fluchtausrede werde nicht geglaubt. Dieser Einwand steht jedoch in klarem Widerspruch zur Aussage des Beschwerdeführers selbst, er hätte nicht gedacht, dass es Probleme geben könnte (A10/19 S. 10). Aus den obenstehenden Erwägungen wird schliesslich deutlich, dass den zahlreichen Beweismitteln, welche vorwiegend den Hintergrund der Verfolgungsgeschichte beleuchten und die verschiedenen im Kampf um die Ölvorkommen entstandenen Gruppierungen in Nigeria porträtieren, kein Beweiswert zuzukommen vermag. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht.

E. 4.6.4

Zu bemerken bleibt schliesslich, dass sich aus den Akten auch keine Anhaltspunkte ergeben, aufgrund derer zusätzliche sachliche oder rechtliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder - wie sich auch noch aus den nachfolgenden Erwägungen zum Vollzug der Wegweisung ergibt (vgl. Erwägungen 6 und 7) - eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind.

E. 4.7

Das BFM ist demnach zu Recht gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren auch keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Da die Aussagen des Beschwerdeführers insgesamt unglaubhaft sind, ergeben sich weder aus diesen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen), was ihm aufgrund der dargelegten Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht gelungen ist. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Zur Entwicklung Nigerias in den letzten Jahren lässt sich Folgendes festhalten: Nach den von blutigen Zusammenstössen begleiteten Präsidentschaftswahlen von Ende April 2007 trat der siegreiche Kandidat der Regierungspartei "People's Democratic Party" (PDP), Umaru Yar'Adua, sein Amt am 29. Mai 2007 an und bot der Opposition eine Beteiligung an der nationalen Einheitsregierung an. Er bezeichnete die Bekämpfung von Korruption und Armut sowie die Einigung des in ethnischer und religiöser Hinsicht zersplitterten Landes als wichtigste Ziele. Umaru Yar'Adua ist am 5. Mai 2010 während laufender Amtszeit nach schwerer Krankheit verstorben. Vizepräsident Goodluck Jonathan wurde in der Folge als neuer Präsident vereidigt. Jonathan erklärte bei Amtsübernahme, er werde sich in der verbleibenden Zeit bis zu den Wahlen im April 2011 vor allem der Reform des Wahlrechts, dem Kampf gegen die Korruption und dem Friedensprozess im Niger-Delta widmen, wo Untergrundgruppen seit 2006 für eine verstärkte Beteiligung am Ölreichtum und gegen die Zerstörung der Umwelt kämpften. Zwar ist es in den vergangenen Monaten in verschiedenen Teilen des Landes zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen paramilitärisch organisierten Banden und Sicherheitskräften beziehungsweise zwischen

Angehörigen verschiedener ethnischer und religiöser Bevölkerungsgruppen, so insbesondere in Delta- und Plateau-State, gekommen. Dass sich eines der Bundesländer jedoch dauerhaft im Kriegs- oder Bürgerkriegszustand befinden würde oder in einem eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, kann - auch unter Berücksichtigung der vorab im Niger-Delta wieder aufgeflamten Konflikte der Milizen mit den ausländischen Ölfirmen - nicht bejaht werden. Eine konkrete Gefährdung der Bevölkerung aufgrund der allgemeinen Lage kann somit ausgeschlossen werden. Ferner sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, aufgrund derer die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Nigeria als unzumutbar beurteilt werden müsste. Der Beschwerdeführer war (zumindest) die letzten Jahre vor seiner Ausreise in C._____ wohnhaft. Er ist jung, gebildet und offenbar gesund. Er verfügt eigenen Angaben zufolge über einen Studienabschluss in T._____ und will während Jahren als Chauffeur gearbeitet haben. Aufgrund divergierender Angaben zu seinen Wohnorten und zu seinen Eltern ist unklar, auf welches soziale Netz sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr wird stützen können. Eigenen Angaben zufolge verfügt sein Familienclan auf der Insel F._____ über eine Liegenschaft, in der er eine Wohnung gehabt habe. Auch sind dort sowie in C._____ noch Verwandte wohnhaft. Ebenfalls dürfte er am Herkunftsort seines Vaters, G._____, wohin er immer wieder gependelt sein will, über Beziehungen verfügen. Somit deutet in den Akten nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

In Beachtung des Grundsatzentscheides der früheren Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) vom 6. November 2002, veröffentlicht in EMARK 2002 Nr. 15, wird das BFM angesichts der langen Verfahrensdauer insbesondere beim Bundesverwaltungsgericht aufgefordert, dem Beschwerdeführer eine dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Ausreisefrist anzusetzen, zumal der Beschwerdeführer arbeitsvertraglich gebunden ist und mit seinem Arbeitgeber offensichtlich auch in einem mietvertraglichen Verhältnis steht.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem der Beschwerdeführer jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht hat, die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann und der Beschwerdeführer angesichts seiner erst vor wenigen Monaten aufgenommenen, offenbar befristeten Arbeitsstelle als Officehilfe weiterhin als prozessual bedürftig zu gelten hat, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.